



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde
Pörtschach am Wörther See, vom 12. Juli 2017 Zahl: 012-0/2017-1,
mit welcher Nebengebühren festgesetzt werden**

Gemäß § 41 K-GVBG, LGBl.Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 30/2015, § 29 K-GBG, LGBl.Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 9/2015 sowie § 16 K-DRG 1994, LGBl.Nr. 71/1994 in der Fassung LGBl.Nr. 30/2015 werden für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie Gemeindevertragsbediensteten der Gemeinde Pörtschach am Wörther See folgende Nebengebühren verordnet:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Nebengebührenverordnung findet Anwendung auf die im Bereich der Hoheitsverwaltung verwendeten öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte) sowie Gemeindevertragsbedienstete.

**§ 2
Art und Ausmaß der Nebengebühren**

- (1) Überstundenvergütung (§ 153 K-DRG)
Standesbeamte:
Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:
- | | |
|--------------------------|---------------|
| 1 Trauung | 2 Überstunden |
| 2 Trauungen | 4 Überstunden |
| für jede weitere Trauung | 1 Überstunde. |
- (2) Mehrleistungszulagen (§ 158 K-DRG)
- | | |
|--|----------------|
| 1. Amtsleiter
von 1501 Einwohnern bis 5000 Einwohner | 8,0377 % mtl. |
| 2. Geschäftsführer des gemeindeeigenen Betriebes
Promenadenbad | 15,863% mtl. |
| 3. Betriebsleiter
für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der
GWVA und Gemeindekanalisation
für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004
zustand: | 9,1220 % mtl. |
| für Mitarbeiter denen die Zulage nach dem 14.12.2004
zustand: | 1,85919 % mtl. |
| 4. Betriebsleiter
für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der
Abfallbeseitigung | 1,85919 % mtl. |
| 5. Mehrleistungszulage | |

- für quantitative Mehrleistung im Arbeitsbereich des Bauamtes (Durchführung von Bauverhandlungen, Adress- und Wohnungsregister, Flächenwidmung) für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand: 9,0000 % mtl.
für Mitarbeiter denen die Zulage nach dem 14.12.2004 zustand: 5,2200 % mtl.
6. Mehrleistungszulage
für quantitative Mehrleistung im Arbeitsbereich des Bautechnikers (Vornahme von Ausschreibungen, Bauaufsichten, Endabnahme, Überprüfung der Endabrechnung, Planungsarbeiten u.dgl. für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand: 7,0000 % mtl.
für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand: 4,0600 % mtl.
7. Mehrleistungszulage
für quantitative Mehrleistung im Arbeitsbereich des Kassenverwalters hinsichtlich der Belegerstellung und Verbuchung der Geschäftsfälle des gemeindeeigenen Betriebes Promenadenbad für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand: 4,0544 % mtl.
für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand: 2,3516 % mtl.
für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 05.12.2012 zustand: 2,0270 % mtl.
8. Mehrleistungszulage
für quantitative Mehrleistung im Arbeitsbereich der Gemeindekasse hinsichtlich der Durchführung der Kassengeschäfte für den gemeindeeigenen Betrieb Promenadenbad für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand: 4,0544 % mtl.
für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand: 2,3516 % mtl.
für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 05.12.2012 zustand: 2,0270 % mtl.
9. Mehrleistungszulage
für quantitative Mehrleistung hinsichtlich der Durchführung der administrativen Arbeiten für den gemeindeeigenen Betrieb Promenadenbad für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand: 4,0544 % mtl.
für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand: 2,3516 % mtl.
für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 05.12.2012 zustand: 2,0270 % mtl.
10. Mehrleistungszulage
für quantitative Mehrleistung hinsichtlich der Durch-

- | | | |
|-----|--|------------------|
| | führung der Lohnverrechnung für den gemeinde-
eigenen Betrieb Promenadenbad
für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004
zustand: | 4,0544 % mtl. |
| | für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004
zustand: | 2,3516 % mtl. |
| | für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 05.12.2012
zustand: | 2,0270 % mtl. |
| 11. | Mehrleistungszulage
für quantitative Mehrleistung im Arbeitsbereich des
Vorarbeiters (Durchführung von Bauvorhaben,
Bauaufsicht, Durchführung von Zu- und Aufbauten,
Einteilung des Winterdienstes udgl.)
für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004
zustand: | 4,9090 % mtl. |
| | für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004
zustand: | 2,8473 % mtl. |
| 12. | Handwerksmeister
Bedienstete mit erfolgreich abgelegter Meister-
prüfung sowie einschlägiger Verwendung im Lehr-
Beruf nach einer Dienstzeit von fünf Jahren | 5,0000 % mtl. |
| 13. | Mehrleistungszulage
für quantitative Mehrleistung im Arbeitsbereich der
Gemeindetischlerei (Durchführung von selbst-
ständigen Einrichtungs- u. Möbelarbeiten, sämtlich
Reparaturarbeiten udgl.) | 1,3627 % mtl. |
| (3) | Erschwerniszulage (§ 160 K-DRG) | |
| | A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung: | |
| 1. | Arbeiten mit Rand- und Bruchsteinen
für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004
zustand: | 0,03717 % / Std. |
| | für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004
zustand: | 0,02478 % / Std. |
| 2. | Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau u.
Sonstigen Erdarbeiten ab 0,6 m Tiefe
für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004
zustand: | 0,03717 % / Std. |
| | für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004
zustand: | 0,02478 % / Std. |
| 3. | Lenken und Bedienen von Schneeräumgeräten
und Schlegelkopfmäher
für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004
zustand: | 0,03717 % / Std. |
| | für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004
zustand: | 0,02478 % / Std. |
| 4. | Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Arbeiten bei Kläranl.
für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004
zustand: | 0,03717 % / Std. |
| | für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 | |

	zustand:	0,02478 % / Std.
5.	Straßenasphaltierungsarbeiten für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	0,03717 % / Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,02478 % / Std.
6.	Arbeiten mit Preßlufthammer, Pressluftbohrer für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	0,05626 % / Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,03718 % / Std.
7.	Arbeiten mit Rüttelplatten für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	0,05626 % / Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,03718 % / Std.
8.	Bedienung von Straßenbaumaschinen (z.B. Raupengeräte, Bagger, Löffelbagger, Walzer udgl.) für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	0,05626 % / Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,03718 % / Std.
9.	Bedienstete, denen Dienstkraftwagen zur Selbst- lenkung zugewiesen sind, ohne das diese Bediensteten als Kraftfahrer beschäftigt sind für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	0,00401% / km
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,002478% / km
B) Bedienstete in der allgemeinen Verwaltung:		
1.	Bedienung von EDV Anlagen für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	4,9578 % mtl.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	2,8756 % mtl.
(4)	Gefahrenzulage (§ 161 K-DRG)	
1.	Eisschneiden für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	0,056264%/ Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,03718 %/Std.
2.	Baumfällen, Baumschnitt für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	0,046217 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,03098 %/Std.
3.	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstigen Erdarbeiten ab 2 m Tiefe	

	für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand:	0,056264 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand:	0,03718 %/Std.
4.	Arbeiten auf Gerüsten ab 2,5 m Höhe für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand:	0,037174 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand:	0,02478 %/Std.
5.	Arbeiten auf Dächern ab 3 m Höhe für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand:	0,056264 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand:	0,03718 %/Std.
6.	Spenglerarbeiten für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand:	0,037174 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand:	0,02478 %/Std.
7.	Elektro- und Autogenschweißen für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand:	0,037174 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand:	0,02478 %/Std.
(5)	Aufwandsentschädigung (§ 162 K-DRG)	
	A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung	
	1. Durchführung von Teerarbeiten für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand:	0,037174 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand:	0,03718 %/Std.
	2. Straßenreinigung (Kehrdienst, Schneeräumung u.dgl.) für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand:	0,037174 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand:	0,02478 %/Std.
	3. Müllabfuhr und Arbeiten am Müllplatz für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand:	0,074349 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand:	0,04957 %/Std.
	4. Arbeiten mit Farbstoffen für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004 zustand:	0,037174 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004 zustand:	0,02478 %/Std.
	5. Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung, Arbeiten an Kläranlagen für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	

	zustand:	0,056264 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,03718 %/Std.
6.	Spritzarbeiten mit chem. Produkten (Baumspritzen)	
	für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	0,04621 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,03098 %/Std.
7.	Reparatur und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten	
	für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	0,056264 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,03718 %/Std.
8.	Reinigungsarbeiten während und nach Professionisten	
	für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	0,037174 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,02478 %/Std.
9.	Arbeiten des ständigen Reinigungspersonals	
	für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	0,010047 %/Std.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	0,006197 %/Std.
B)	Bedienstete in der allgemeinen Verwaltung	
1.	Amtsleiter	8,0377 % mtl.
	von 1501 – 5000 Einwohner	
2.	Bauleiter für örtliche Bauleitungen	
	für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	4,5000 % mtl.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	1,85919 % mtl.
3.	Betriebsleiter	
	für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der GWVA und Gemeindekanalisation	1,85919 % mtl.
4.	Betriebsleiter	
	für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Abfallbeseitigung und des Hausbesitzes	1,85919 % mtl.
5.	je Standesbeamter, der mit der Vornahme von Trauungen betraut ist, Bekleidungs pauschale	
	für Mitarbeiter denen die Zulage vor dem 14.12.2004	
	zustand:	22,304 % / jährl.
	für Mitarbeiter denen die Zulage ab dem 14.12.2004	
	zustand:	14,87357 %/jährl
(6)	Fehlgeldentschädigung	
1.	Hauptkasse	
	für Mitarbeiter denen die Entschädigung vor dem 14.12.2004 zustand:	4,5212 % mtl.

	für Mitarbeiter denen die Entschädigung ab dem 14.12.2004 zustand:	3,09866 % mtl.
2.	Nebenkasse	
	für Mitarbeiter denen die Entschädigung vor dem 14.12.2004 zustand:	3,0141 % mtl.
	für Mitarbeiter denen die Entschädigung ab dem 14.12.2004 zustand:	1,85919 % mtl.
(7)	Bereitschaftsentschädigung (§ 157 K-DRG)	
	Für den Straßenwinterdienst	
a)	Rufbereitschaft	
	- bis 100 Stunden/Monat/Bediensteten	0,03967 % / Std.
	- über 100 Stunden/Monat/Bediensteten	0,07934 % / Std.
b)	Anwesenheit in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort	0,13223 % / Std.
	Für die GWVA	
	Rufbereitschaft für die GWVA	17 % des auf eine Normalstunde entfallene Gehalt

§ 3 Auszahlung der Nebengebühren

- (1) Die Auszahlung der Nebengebühren erfolgt nach der Zuerkennung monatlich im Nachhinein.
- (2) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 15.03.2000, Zl. 012-0/2000-1, abgeändert mit Verordnung vom 5.12.2012, Zl. 012-1/2012-1, sowie die Verordnung vom 14.12.2004, Zl. 012-0/2004-1, abgeändert mit den Verordnungen vom 09.09.2009, Zl. 012-0/2009-1, und vom 05.12.2012, Zl. 012-2/2012-1, sowie die Verordnung vom 18.11.2016, Zl. 012-0/2016-1 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Mag. Silvia Häusl-Benz

Angeschlagen am: 12.07.2017
Abgenommen am: 31.07.2017